Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen über die Entschädigung von Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen

Zu Artikel 8*e* Abs. 2 Bst. b: Einsetzungsverfügung

Es gibt einzelne Kommissionen, für die der Bundesrat bei den Gesamterneuerungswahlen nicht nur die regulären Mitglieder wählt, sondern auch die Ersatzmitglieder festlegt. In der Amtsperiode 2008-2011 betrifft dies unter den ausserparlamentarische Kommissionen die folgenden:

Departement	Kommission	Anzahl Ersatzmitglieder
EFD	Schlichtungskommission nach Gleichstellungsgesetz	2
EVD	Kommission zur Umsetzung und Überwachung internationaler Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der öffentlichen Beschaffung	12
EVD	Eidgenössische Arbeitskommission	20
UVEK	Eidgenössiche Arbeitszeitgesetzkommission	12
UVEK	Nationale Plattform Naturgefahren	6

Die Ersatzmitglieder nehmen auf Einladung an einer Sitzung der Kommission teil, wenn ein reguläres Mitglied verhindert ist. Dies kann zum Beispiel dann notwendig sein, wenn für die Beschlussfähigkeit der betreffenden Kommission ein Anwesenheitsquorum vorgesehen ist. Das Ersatzmitglied, das an der Sitzung teilnimmt, hat anstelle des regulären Mitglieds Anspruch auf Entschädigung. Eine entsprechende Regelung war bereits Artikel 1 der Verordnung über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen[1] (Taggeldverordnung) vorgesehen.

Damit klar ist, dass die offiziellen Ersatzmitglieder ebenfalls vom Bundesrat gewählt werden, ist Art. 8e entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 8*e* Abs. 2 Bst. j: Zuteilung der Kommission zu einem Departement

Für die bestehenden Kommissionen ist die Zuteilung zu einem Departement klar. Für neue Kommissionen wird in Bst. j präzisiert, dass die Zuteilung durch den Bundesrat festgelegt wird. Die Zuteilung wird neu in den Anhängen 2 und 3 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung festgehalten.

Zu Artikel 8*l*: Anspruchsberechtigte

Ziel dieses Artikels ist es zu regeln, wer Anspruch auf eine Entschädigung hat (persönlicher Anwendungsbereich). Lediglich die vom Bundesrat gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder einer ausserparlamentarischen Kommission sind anspruchsberechtigt (vgl. zu den Ersatzmitgliedern auch die Erläuterungen zu Art. 8*e* Abs. 2 Bst. b).

[1] SR **172.311**

Kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen oder eine der anderen in Art. 8*o* Abs. 4 vorgesehenen Tätigkeiten ausführen, so können keine ad hoc bestimmten Stellvertreter eingesetzt werden. Eine Ausnahme stellen in Bundesratsverordnungen vorgesehene Stellvertretungsregelungen dar.

Zu Artikel 8*o*: Entschädigung von Mitgliedern gesellschaftsorientierter Kommissionen

Aufgrund der angestrebten Kostenneutralität der Harmonisierungsrunde im Bereich der Entschädigungen von Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen, des Wegfalls der Präsidialpauschalen und des Wunsches der Generalsekretärenkonferenz nach fixen Werten sind die folgenden Taggeldansätze je Stufe festgesetzt worden:

Einstufung	Taggeld
G3	400
G2	300
G1	200

Auf Entschädigungspauschalen für Kommissionspräsidentinnen / -präsidenten wird bei gesellschaftsorientierten ausserparlamentarischen Kommissionen verzichtet. Stattdessen erhalten die Präsidentin/der Präsident im Vergleich zu den Mitgliedern und den Vizepräsidien ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld. In begründeten Ausnahmefällen können das zuständige Departement oder die Bundeskanzlei das Taggeld für die Präsidentin bzw. den Präsidenten maximal verdoppeln.

Taggelder werden für die Sitzungstage ausgerichtet, können jedoch auch für eine aussergewöhnliche Belastung durch Aktenstudium, Berichterstellung oder Referententätigkeit ausbezahlt werden. Ein gewisses Aktenstudium in Vorbereitung einer Sitzung wird allerdings vorausgesetzt; erst ein überdurchschnittlicher Aufwand soll vergütet werden. Als Richtwert gilt dabei, dass ein halbes zusätzliches Taggeld ausgerichtet wird, wenn die zusätzliche, überdurchschnittliche Beanspruchung weniger als vier Stunden umfasst. Umfasst die zusätzliche Beanspruchung vier Stunden oder mehr oder schliesst sich an eine Sitzung oder einen Augenschein eine gemeinsame Hauptmahlzeit an, so wird ein ganzes zusätzliches Taggeld ausgerichtet (vgl. die frühere Regelung in Art. 2 Abs. 3 der Taggeldverordnung).
Zuständige Behörden für die Vergütung dieser aussergewöhnlichen Belastung sind die Departemente und die Bundeskanzlei. Die Kompetenz kann an das betreuende Bundesamt delegiert werden.

Der in Absatz 6 geregelte Ausschluss von Doppelentschädigungen wurde in redaktionell leicht modifizierter Form von Artikel 8 der Taggeldverordnung übernommen.

Artikel 3 Absatz 3 der Taggeldverordnung sah die Möglichkeit einer Erhöhung der Entschädigung für selbstständig erwerbende Kommissionsmitglieder vor. Diese Regelung fällt weg, da den selbstständig erwerbenden Kommissionsmitgliedern kein

Mehraufwand mehr für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge anfällt (vgl. Erläuterungen zu Art. 8*o* und *q* hiernach).

Die Möglichkeit für Personen, für welche die Kommissionsarbeit einen besonderen Aufwand darstellte, namentlich wenn sie organisatorische Vorkehren für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu treffen hatten, eine erhöhte Entschädigung zu erhalten, wurde aus Gründen der Vereinfachung und Gleichbehandlung aufgehoben.

Zu Artikel 8*p*: Marktorientierte Kommissionen

Bei den marktorientierten Kommissionen handelt es sich auf Grund ihrer Grösse, Aufgabe und Ausgestaltung um untypische ausserparlamentarische Kommissionen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Wirtschaftsmarkt zu beaufsichtigen (oder in Spezialfällen massgeblich zu unterstützen) und ihn in unterschiedlich starkem Masse regulativ zu beeinflussen. Solche Kommissionen zeichnen sich in der Regel durch einen organisatorischen Unterbau und durch eine hohe zeitliche Beanspruchung des Leitungsorgans aus.

Dabei ist unter einer Branche nach wirtschaftswissenschaftlicher Definition folgendes zu verstehen: Eine Branche (oder ein Wirtschaftszweig) ist eine Zusammenfassung homogener Produktionseinheiten, die Produkte herstellen (oder Dienstleistungen erbringen), welche derselben Gesamtheit einer Wirtschaftszweignomenklatur angehören (z.B. NOGA).

Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen in diesem Zusammenhang sind:

- Wettbewerbskommission (WEKO),
- Eidg. Kommunikationskommission (ComCom),
- Eidg. Elektrizitätskommission (ElCom),
- Eidg. Spielbankenkommission (ESBK),
- Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE),
- Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI),
- Kommission Poststellen; und
- Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK).

Besteht die Hauptaufgabe nicht darin, den Wirtschaftsmarkt zu beaufsichtigen, sondern massgeblich zu unterstützen, handelt es sich um einen Spezialfall einer marktorientierten Kommission.

Spezialfall einer marktorientierten ausserparlamentarischen Kommission in diesem Zusammenhang ist:

- Kommission für Technologie und Innovation (KTI).

Zu Artikel 8*q*: Entschädigung von Mitgliedern marktorientierter Kommissionen

Die Pauschalentschädigungen für die marktorientierten Kommissionen wurden in Anlehnung an die Entlöhnung von Aufgaben mit ähnlicher Verantwortung und Kompetenzen in der Bundesverwaltung oder in der Privatwirtschaft festgelegt. Es ist sachgerecht, auf Grund der hohen zeitlichen Belastung sowohl für die Präsidentinnen bzw. Präsidenten, Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten wie auch für die Mitglieder eine pauschale Entschädigung auszurichten.

Für marktorientierte Kommissionen sind Ersatzmitglieder nicht vorgesehen.

Zu den Artikeln 8*o* und 8*q*: Sozialversicherungsbeiträge

Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[2] werden vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, dem massgebenden Lohn, Beiträge erhoben. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Die zum massgebenden Lohn gehörenden Bestandteile werden in Art. 7 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)3 beispielhaft näher aufgeführt (BGE 133 V 346 E. 4 S. 347). Gemäss Artikel 7 Buchstabe i AHVV gelten Entschädigungen von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behördenmitgliedern als massgebender Lohn. Demnach sind der Bund und das Behördenmitglied für die Taggelder und die Pauschalentschädigungen für die Kommissionstätigkeit AHV/IV/EO- und ALV - beitragspflichtig, sofern diese 2'200 Franken im Kalenderjahr übersteigen (Art. 34d AHVV).

Da der Bund diesen massgebenden AHV-Lohn ausrichtet, gilt er im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als "Arbeitgeber" und die Kommissionsmitglieder gelten als "Arbeitnehmer". Dadurch entstehen bei beiden Rechte und Pflichten nach BVG und im Rahmen der für den Bund geltenden Bestimmungen über die berufliche Vorsorge (VRAB)[4]. Die Kommissionsmitglieder müssen somit bei PUBLICA versichert werden, wenn die Kommissionsarbeit die hauptberufliche Tätigkeit darstellt[5].

Die Entschädigungen gelten, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen, immer - d.h. auch für Personen, die neben ihrer Kommissionstätigkeit als Selbstständigerwerbende arbeiten - als massgebender Lohn bzw. als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Auch für die hauptberuflich Selbstständigerwerbenden hat die zuständige Verwaltungseinheit mit der Eidgenössischen Ausgleichskasse darüber als Arbeitgeberin abzurechnen.

---

[2] SR 831.10

[3] SR 831.101

[4] BBl 2008 5923

[5] Für Details der Voraussetzungen und Ausnahmen von der Versicherungspflicht vgl. auch Art. 1j und 1k BVV 2 sowie Art. 14 ff, insbesondere Art. 17 VRAB. Für nebenberuflich Tätige ist der Arbeitgeber erst BVG-beitragspflichtig, nachdem sie den Arbeitgeber über eine allfällig bestehende fakultative Versicherung informiert haben (vgl. Art. 30 BVV 2).

Zu Artikel 8*s*: Kommissionsmitglieder im Bundesdienst

Dieser Artikel hat seine Grundlage in Artikel 7 der Taggeldverordnung. Er wurde in aktualisierter Form in die RVOV übernommen.

Für die Gewährleistung von Ausnahmen gemäss Absatz 2 gilt, dass Kommissionmitglieder im Bundesdienst ihre Tätigkeit für die Kommission in ihrer Freizeit vornehmen.

Zu Artikel 8*t*: Ausschluss von Doppelentschädigungen

Eine zusätzliche, separate Entschädigung auf Mandatsbasis widerspricht den Absichten des Bundesrates, für alle ausserparlamentarische Kommissionen verbindliche und harmonische Ansätze vorzusehen.

Zu II Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1998[6] kann aufgehoben werden, da der einzige noch bestehende Artikel (Art. 17) nur den Fortbestand der Entschädigungsregelung bis zum Inkrafttreten von Artikel 57g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)[7] garantierte.

Mit der Übernahme der noch anwendbaren Bestimmungen in die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) kann die Verordnung über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen vom 12. Dezember 1996 ebenfalls aufgehoben werden.

Zu IV Inkrafttreten

Die Verordnungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Artikels 57*g* RVOG über die Entschädigung der Kommissionsmitglieder auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

[6] SR **172.31**
[7] SR **172.010**